



An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im April 2002

## **Rundschreiben Nr. 5/2002 - Zusatzversorgungskasse -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben Nr. 4/2001 und Nr. 3/2002 wurden Sie über die wesentlichen Inhalte der Reform der Zusatzversorgung und den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes informiert.

Die Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg ist bemüht, die Umsetzung des Tarifvertrages ins Satzungsrecht und die Schaffung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Vollzug der neuen Regelungen umgehend und zügig durchzuführen.

Es ist geplant, die erforderlichen Satzungsänderungen Ende Mai / Anfang Juni 2002 in den Gremien zu beschließen. Damit wären auch die Grundlagen geschaffen, für das Angebot einer freiwilligen Versicherung an die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine kapitalgedeckte zusätzliche Altersversorgung mit der Möglichkeit einer steuerlichen Förderung aufzubauen.

Anbei erhalten Sie weitere Informationen zum vorläufigen Verfahren. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es sich hierbei teilweise um vorübergehende Zwischenlösungen handelt.

### **1. Meldevordrucke**

÷ Die bisherigen Meldevordrucke sind vorläufig weiterzuverwenden. Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Rundschreiben Nr. 5/2001 unter Punkt 2.

- 2 -

## 2. Rentenanspruch

÷ Ab 01. Januar 2002 werden **Betriebsrenten** gewährt.

Im bisherigen Zusatzversorgungssystem wurde zwischen Versorgungsrenten (§ 31 Satzung ZVK) und Versicherungsrenten (§ 35 und § 108a Satzung ZVK) unterschieden. Mit der Reform der Zusatzversorgung werden dynamische Betriebsrenten gewährt. Damit entfällt die Unterscheidung in die bisher dynamische Versorgungsrente und nicht dynamische Versicherungsrente.

**Bitte verwenden Sie vorübergehend bis zur entgeltigen Umstellung für alle Rentenleistungen den beigefügten Rentenanspruch.**

Bei Arbeitnehmern, die seit dem 01. Januar 1997 pflichtversichert waren, vor Erfüllung der Wartezeit aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und seitdem beitragsfrei versichert sind (§ 108a Abs.1 Buchst. b Satzung ZVK), sind durch den Arbeitgeber weiterhin Angaben zum Beschäftigungsverhältnis vor 1997 erforderlich.

## 3. Abfindungen

÷ Abfindungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Nach bisherigem Recht wurden Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von 25 Euro nicht überschreiten, von der Kasse abgefunden und es konnten Versicherungsrenten auf Antrag des Rentenberechtigten abgefunden werden (§ 50 Satzung ZVK).

Der neue Tarifvertrag sieht grundsätzlich keine Abfindungen vor, da die Betriebsrenten dynamisch sind und die Aufgabe haben, eine lebenslange zusätzliche Versorgung des Rentenberechtigten, teilweise sogar den Ersatz der gesetzlichen Rentenleistungen, zu gewährleisten. Auch eine Abfindung auf Antrag des Rentenberechtigten ist deshalb nicht mehr zulässig.

In § 22 ATV-K ist als Ausnahme geregelt, dass die Kasse Betriebsrenten, die einen Monatsbeitrag von 30 Euro nicht überschreiten, abfinden kann. Diese Regelung bedarf jedoch einer satzungsrechtlichen Umsetzung durch die einzelnen Kassen, u.a. sind dafür die Abfindungsfaktoren neu zu ermitteln.

Bis zu einer satzungsrechtlichen Umsetzung werden durch die Zusatzversorgungskasse keine Abfindungen vorgenommen.

## 4. Rentenauskünfte

÷ Rentenauskünfte sind zurzeit nicht möglich.

Die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung entstandenen Anwartschaften der Versicherten werden in das neue Punktemodell als Startgutschrift übertragen. Auskünfte zur Höhe von künftigen Betriebsrenten können auf Grund der noch ausstehenden formellen Umsetzung der Tarifergebnisse in der Satzung und der dv-technischen Umstellung der Berechnungsprogramme nicht erteilt werden.

Die Ermittlung der Startgutschriften gemäß der Übergangsregelungen §§ 32 bis 34 ATV-K wird durch die Zusatzversorgungskasse automatisch vorgenommen. Alle Versicherten erhalten einen Nachweis der Zusatzversorgungskasse über die Ermittlung der Startgutschrift.

## 5. Service für Sie

÷ Ihre Ansprechpartner in der Zusatzversorgungskasse

?

Frau Petra Blaschkowitz	0 33 06 /79 86- 21
Frau Yvonne Gielke	0 33 06 /79 86- 44
Frau Ivonne Götting	0 33 06 /79 86- 26
Frau Mandy Krüger	0 33 06 /79 86- 27
Frau Annica Olschewski	0 33 06 /79 86- 28
Frau Cordelia Renkel	0 33 06 /79 86- 24
Frau Marion Schmiedl	0 33 06 /79 86- 22
Frau Katja Thiele	0 33 06 /79 86- 25
Frau Bettina Wall	0 33 06 /79 86- 29
Herr Mario Zaudtke	0 33 06 /79 86- 29

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse sind gern bereit Ihre Fragen entgegenzunehmen und soweit möglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen